



## **Niederschrift über die 19. öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**vom 13.10. 2009**

**im Schulhaus Neubau Emmerting**

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

**Vorsitzender:** 1. Bgm. Josef Maier

2.Bgm.	Stefan	Kammergruber
3.Bgm.	Siegfried	Ribesmeier
GRin	Gisela	Kriegl
GR	Franz	Kastenhuber ab Pkt. 6
GR	Helmut	Radecker
GR	Florian	Maier
GR	Herbert	Bergmann
GR	Kornad	Waitzhofer
GR	Erwin	Frank
GR	Josef	Fellner ab Pkt. 4
GR	Georg	Dr. Löbel ab Pkt. 6
GRin	Olga	Antesberger
GR	Josef	Sandhöfner
GR	Andreas	Schaffer ab Pkt. 3
GR	Hans-Florian	Ott

### **Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.**

Entschuldigt fehlten

Unentschuldigt fehlten

GR Scheiwein - Urlaub

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) haben die Gemeinderatmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes - der Gegenstände - Nr.: nicht teilgenommen.

Die Gemeinderatsmitglieder

waren bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand Nr. nicht anwesend.

### **Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:**

Herr Christian Estermeier zu Pkt. 3

Herr Schollerer zu Pkt. 3

Herr Rektor Tiefenthaler zu Pkt. 6

GL Schmidhammer

**Vorsitzender:**

**Schriftführerin:**

1. Bgm. Josef Maier

Verw.Ang. Inge Schaffer

---

A.) Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung und Begrüßung;  
Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 08.09.2009**
3. **DSL-Erschließung Emmerting  
Referenten: Herr Schollerer, Herr Estermeier**
4. **Aktuelle Bürgerfragestunde**
5. **Bauanträge/Vermessungsanträge**
- 5.1 **Errichtung einer Lagerhalle für Gummiketten;  
Herbert Bergmann, Watzmannstr. 1, 84547 Emmerting**
6. **Grund – und Hauptschule Emmerting-Mehring  
Informationen durch Rektor Tiefenthaler**
7. **Vollzug der Baugesetze;  
Änderung des Flächennutzungsplans – Teilbereich Bruck –  
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
und der Nachbargemeinden**
7. **Verschiedenes**
- 7.1 **Kraftwerksprojekt der Fa. OMV in 84533 Haiming, Unteres Soldatenmais  
4, Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.09.2009**
- 7.2 **Versetzen des Ortsschildes Bruck an den Einmündungsbereich  
Obere Dorfstraße/Brucker Straße**
- 7.3 **Wespenberater für das Gemeindegebiet Emmerting**
- 7.4 **Kulturpreis des Landkreises Altötting**
- 7.5 **Kläranlage Emmerting-Mehring;  
„Tag der offenen Tür“ am 31.10.2009**
- 7.6 **Fahrt des Gemeinderates nach Grünbach am Schneeberg**
8. **Wünsche und Anträge**
- 8.1 **Antrag Agenda 21 soziales Leben zur Beschaffung eines Spielgerätes  
für den Kinderspielplatz Salzmannstr./Forststraße und  
Kostenbeteiligung durch die Gemeinde**
- 8.2 **WEKA –Broschüre**
- 8.3 **Schülerlotsen**
- 8.4 **Winterdienst 2009/2010**
- 8.5 **Vorlage 5-Jahres Plan SV DJK Emmerting**
- 8.6 **Protokolle Gemeinderat/Bauausschuß**
- 8.7 **Wilde Ablagerungen von Grüngut und Unrat/Bushaltestelle bei Bonauer.**

A.) **Öffentlicher Teil**

1. **Eröffnung und Begrüßung;  
Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Maier begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie den Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Scheiwein ist entschuldigt, er befindet sich im Urlaub. Die GRe Dr. Löbel, Kastenhuber, Fellner und Schaffer werden etwas später erscheinen.

Bauausschusssitzung hat am 06.10.2009 stattgefunden.

Auf Anfrage erteilt der Gemeinderat sein Einverständnis zur heutigen Tagesordnung.

2. **Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 08.09.2009**

Beschluß: Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 08.09.2009 wird in der bestehenden Form genehmigt.

Beschlussfassung: 12 : 0

- GR Schaffer erscheint zur Sitzung -

3. **DSL-Erschließung Emmerting  
Referenten: Herr Schollerer, Herr Estermeier**

Herr Estermeier (DSL-Pate) berichtet von der durchgeführten Ist- und Bedarfsermittlung im Ortsbereich von Emmerting, sowie von der in Zusammenarbeit mit der Firma IT Schollerer erarbeiteten Machbarkeitsstudie und der Markterkundung. Von Herrn Schollerer werden die technischen Einzelheiten zur Breitbandverbesserung erläutert.

Es lagen zwei Angebote vor, wobei das Angebot der Firma Internet & Co. nicht gewertet werden konnte, da es rechtlich und formell falsch war. Das in Frage kommende Angebot der Firma MVOX wird im Einzelnen vorgestellt.

Die erreichbaren Bandbreiten im Überblick:

<b><u>Entfernung zur Vst./HVT</u></b>	<b><u>bisher FestnetzDSL</u></b>	<b><u>mvoxDSL</u></b>
0-2 km	6.000 – 16.000 KBit/s	ca. 6.000 – 20.000 KBit/s
2-4 km	3.000 – 6000 KBit/s	bis zu 10.000 KBit/s
4-6 km	1.000 – 3000 KBit/s	bis zu 6.000 KBit/s
6-7 km	0 – 768 KBit/s	bis zu 3.000 KBit/s
7-10 km	0 (DSL nicht möglich)	1.000 KBit/s – 2.000 KBit/s

Die einzelnen Ausbauvarianten werden vorgestellt. Am effektivsten erscheint die Errichtung eines einzelnen Outdoor DSLAM am Ortseingang von Emmerting. Somit werden die höchsten Bandbreiten erreicht. Die Kosten bzw. der gemeindliche Zuschuss beläuft sich hierbei auf 30.000 €.

Herr Estermeier führt abschließend aus, dass Privatkunden oder Geschäftsleute, die diese Verbesserung nutzen wollen, den Anbieter wechseln müssen (auf MVOX). Die Tarife für Privatkunden sind etwas höher als bei der Telekom. Für Geschäftskunden sind die Tarife sogar günstiger. Für öffentliche Einrichtungen, wie Gemeinde, Schule, Kindergarten usw. wird der Internet-Anschluß kostenlos zur Verfügung gestellt.

**Beschluß:** Der Auftrag für den Ausbau des DSL-Netztes (Breitbandverbesserung) im Gemeindegebiet Emmerting wird vorbehaltlich der Zuschussbewilligung, bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn, an die Firma MVOX, Garching, vergeben. Grundlage für die Auftragsvergabe bildet das Angebot der Firma MVOX vom 04.09.2009. Die Kosten belaufen sich auf 30.000 € abzüglich einer 70% Bezuschussung durch den Freistaat, so dass für die Gemeinde Kosten in Höhe von 9.000 € anfallen. Zahlungskonditionen für die Gemeinde: 70% bei Auftragsvergabe/30% bei Fertigstellung.

Beschlussfassung: 13 : 0

- GR Fellner erscheint zur Sitzung -

#### **4. Aktuelle Bürgerfragestunde**

- keine Anträge -

#### **5. Bauanträge/Vermessungsanträge**

##### **5.1 Errichtung einer Lagerhalle für Gummiketten; Herbert Bergmann, Watzmannstr. 1, 84547 Emmerting**

Bgm. Maier berichtet von einem Telefonat mit Herrn Weber, Landratsamt Altötting, Staatl. Bauverwaltung vom 13.10.2009. Folgendes wurde mitgeteilt:

Die Baugenehmigung Bergmann Herbert kann nur erteilt werden, wenn die Anlieferung und die Abholung der Gummiketten mit Lkws bis maximal 7,5 t zulässigen Gesamtgewicht erfolgt.

Es dürfen nicht mehr als täglich 4 Fahrten durchgeführt werden.

Die Tonnage- und Fahrtenbeschränkung bezieht sich ausschließlich auf den Begriff „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ (§ 4 Abs. 3, Ziff. 2 BauNVO).

Dies bedeutet, dass eine Tonnagenüberschreitung über 7,5 t und ein vermehrter Lkw-Verkehr nicht mehr unter einen nicht störenden Gewerbebetrieb fällt.

**Beschluß:** Im Bereich der Einschleifung 2108 Emmerting Nord Einmündung Hauptstraße ist das Zusatzschild „Anlieger frei“ ( Zeichen Nr. 1020-30)

anzubringen. Nach Einmündung Watzmannstraße in die Hauptstraße ist das Verkehrszeichen „Kraftfahrzeuge über 3,5 t gesperrt“ (Zeichen Nr. 253) anzubringen.

Die entsprechenden Verkehrszeichen (Nr. 253 und 1020-30), werden - wie im beiliegenden Lageplan vorgesehen – aufgestellt. Auf die Ortsbesichtigung mit PHK Herrn Reischer vom 13.10.2009 wird verwiesen.

Beschlussfassung: 16 : 0

## 6. **Grund – und Hauptschule Emmerting-Mehring** **Informationen durch Rektor Tiefenthaler**

- GR Kastenhuber und GR Dr. Löbel erscheinen zur Sitzung –

Zu diesem TOP begrüßt Bgm. Maier Herrn Rektor Tiefenthaler.

Herr Tiefenthaler informiert den Gemeinderat wie folgt:

Besonders in diesem Jahr hat es an der Schule gravierende **Veränderungen** gegeben. Die **Hauptschule** wird im Zuge der Hauptschulreform aufgelöst. Auf Grund der geringen Schülerzahl ist auf Dauer keine funktionierende Hauptschule gewährleistet und es kann den Kindern kein entsprechendes Bildungsangebot unterbreitet werden. Die Auflösung der Hauptschule nimmt dem Schulstandort Emmerting-Mehring sicher ein Stück Qualität und ist für die Gemeinden ein Verlust.

Die Hauptschüler haben im Gegenzug jedoch an den Schulen Burgkirchen und Burghausen größere Möglichkeiten ihren Neigungen nachzukommen und verschiedene Leistungskurse zu besuchen. Wir versuchen jedoch die Grundschule zu stärken und neben den lehrplangerechten Anforderungen ein spezifisches Bildungsangebot im Bereich Naturwissenschaften anzubieten. Zurzeit werden **296 Schülerinnen und Schüler** in der Grundschule und in den Klassen 8 und 9 unterrichtet. Insgesamt sind es 14 Klassen, die in den beiden Schulhäusern Emmerting und Mehring untergebracht sind. Es hat sich durch die Veränderung auch eine Entspannung in den Klassenzimmern ergeben.

Das „**Comenius -Projekt**“ wurde abgeschlossen und feierlich mit der 100-Jahr-Feier der Schule Emmerting beendet. Gerade der Kontakt zur Partnergemeinde Grünbach am Schneeberg wurde durch dieses Projekt gefördert und vielen Kindern und deren Familien ist die Gemeinde Grünbach nun ein Begriff. Es ist unser Ziel, die Partnerschaft auch über die Projektzeit hinweg zu erhalten.

Das **Übertrittsverfahren** hat sich verändert und den Eltern wird in mehreren Informationsabenden zum Übertritt die nötige Entscheidungshilfe gegeben.

### **Schulweghelfer**

Mit Hilfe des Gemeinderates konnte ein lange gehegter Wunsch erfüllt werden, Schulweghelfer zu installieren. Einige Gemeinderäte mit Bürgermeister Josef Maier regelten zu Schulbeginn 2 Wochen den Schulweg, bis aus der Hauptschule ein Team ausgebildet war. Nun leisten Hauptschüler mit Unterstützung einiger Gemeinderäte(innen) die Schulwegsicherung. Herzlichen Dank an die Helfer!

In diesem Zusammenhang spricht Bgm. Maier Pkt. 8. 3 der letzten Bauausschußsitzung an, in dem 2. Bgm. Kammergruber von Problemen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung gesprochen hat. Er berichtete von einer angeblichen Fahrzeit von ca.

40 Minuten ( von Emmerting nach Burgkirchen über Hirten und Grasset zur Hauptschule Burgkirchen).

Herr Oskar Hecht, als Zuhörer anwesend, bestätigt diese Aussage und stellt hierzu fest, dass er seinen Sohn zur Haltestelle Bruck bringt und der Schulbus in der Regel 10 Minuten Verspätung hat, so dass seiner Meinung nach die Kinder nicht pünktlich zu Schulbeginn in Holzen sein können.

Herrn Rektor Tiefenthaler sind keine näheren Einzelheiten zu diesem Thema bekannt. Die Angelegenheit wird jedoch abgeklärt.

GR Waitzhofer greift nochmals das Thema Partnerschaft mit der Gemeinde Grünbach am Schneeberg auf. Er ist der Meinung es sollte nicht nur die Schule den Kontakt mit Grünbach hochhalten sondern auch der Sportverein oder andere gemeindlichen Vereine.

GR Sandhöfner erwidert, dass er dieses Thema in der Klausurtagung des Sportvereins ansprechen wird.

Zur Kenntnisnahme.

**7. Vollzug der Baugesetze;  
Änderung des Flächennutzungsplans – Teilbereich Bruck –  
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
und der Nachbargemeinden**

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung bestehen keine Bedenken von: Deutsche Telekom, Gemeinde Mehring, Bayerischer Bauernverband, Erdgas Südbayern GmbH, Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Kabel Deutschland, e-on Netz GmbH, Gemeinde Kastl, Bayerngas GmbH, Regionaler Planungsverband verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern.

Zu den nachfolgenden Stellungnahmen, in denen Bedenken gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes die Grundstücke Flst.Nr. 816/1, 818/1 und 870 betreffend, geäußert wurden, wird von Bgm. Maier folgendes mitgeteilt:

In einem Telefongespräch vom heutigen Tage wurde von seiten des LRA AÖ, Herrn Weber, nach Rücksprache mit Herrn Oswald, Untere Naturschutzbehörde, erklärt, dass die Gemeinde bereits im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan die Nutzung (Nichtaufforstung) bestimmter Flächen festlegen kann. Eine derartige Festsetzung hat allerdings nur eine 90%ige Wirkung und kann die Aufforstung dieser Flächen also nicht 100%ig verhindern. Sollte trotz Festsetzung eine Aufforstung angestrebt werden, so muss das Amt für Landwirtschaft und Forsten hierzu eine Stellungnahme abgeben. Falls eine Zustimmung erfolgt, nur unter erschwerten Bedingungen.

In der nachfolgenden Beratung vertritt die Mehrheit des Gemeinderates die Ansicht, die betreffenden Flächen als Gewerbegebiet auszuweisen, um somit den Ankauf von Ausgleichsflächen, z.B, anderer Kommunen, auszuschließen. Sollte für diese Flächen ein Bebauungsplan aufgestellt werden, kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit das Immissionsverhalten festlegen, bzw. die Immissionswerte bestimmen. Es können

niedrige Werte festgelegt werden, um keine Beeinträchtigung für das angrenzende Wohngebiet zu haben.

Beschluß: An der Ausweisung der Grundstücke Flst.Nr. 816/1, 818/1 und 870 als Gewerbegebiet im Rahmen der Umwidmung des Flächennutzungsplans wird festgehalten. Sollte für diese Flächen ein Bebauungsplan aufgestellt werden, kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit das Immissionsverhalten festlegen, bzw. die Immissionswerte bestimmen. Es können niedrige Werte festgelegt werden, um keine Beeinträchtigung für das angrenzende Wohngebiet zu haben, z.B. „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ (§ 4 Abs. 3, Ziff. 2 BauNVO)..

Beschlussfassung: 10 : 6

#### **InfraServ, Schreiben vom 18.09.2009**

1)Gegen die Ausweisung des vorgesehenen zusammenhängenden Gewerbegebiets mit Schwerpunkt westlich der Straße Bruck-Emmerting bestehen unsererseits keine Einwendungen oder Bedenken.

2)Das vorgesehene Gewerbegebiet auf den Flurstücken **816/1, 818/1** und **870** ist aus unserer Sicht nicht zu befürworten, da dies die bestehende Lärmsituation nachteilig beeinflusst. An unserem Messpunkt 3 in Bruck wird bereits jetzt die zulässige Lärmimmission von 40 dB (A) während der Nachtstunden nur knapp unterschritten. Wir sehen die Gefahr von Grenzwertüberschreitungen, sofern wie vorgesehen, in unmittelbarer Nähe weitere Lärmquellen hinzukommen. Insofern sprechen wir uns gegen die Ausweisung dieser Fläche als Gewerbegebiet aus.

Sofern die Ausweisung dieser Fläche unabdingbar ist, sprechen wir uns hilfsweise für eine Beschränkung der Nutzung auf dieser Fläche dahingehend aus, dass kein Gewerbe angesiedelt werden darf, das in den Nachtstunden zusätzlichen Lärm verursacht.

Um eine gewisse Pufferfunktion zur anschließenden Wohnbebauung und zu unserem Industriegelände zu erreichen, sind wir (wie bereits mit Schreiben vom 05.06.09 mitgeteilt) der Meinung, dass ein Waldstreifen zwischen der neuen Gewerbefläche Richtung Siedlung Bruck und Richtung Deponie C sehr sinnvoll wäre. Dies würde auch die Lärmsituation geringfügig verbessern.

Beschluss: An der Ausweisung der Grundstücke Flst.Nr. 816/1, 818/1 und 870 als Gewerbegebiet im Rahmen der Umwidmung des Flächennutzungsplans wird festgehalten. Sollte für diese Flächen ein Bebauungsplan aufgestellt werden, kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit das Immissionsverhalten festlegen, bzw. die Immissionswerte bestimmen. Es können niedrige Werte festgelegt werden, um keine Beeinträchtigung für das angrenzende Wohngebiet zu haben, z.B. „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ (§ 4 Abs. 3, Ziff. 2 BauNVO)..

Beschlussfassung: 10 : 6

#### **Gemeinde Burgkirchen, Schreiben v. 03.09.2009**

Keine Anregungen noch Bedenken. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass derzeit eine Lkw-Zufahrt nur von Seiten der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz erfolgen kann, da von

Richtung Emmerting ein Durchfahrtsverbot besteht. Es wird von der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz daher eine Öffnung für den Lkw-Verkehr auch von Seiten Emmertings als sinnvoll erachtet.

Beschluss: Im Zuge einer späteren Anbindung des Gewerbegebietes Bruck durch LKW-Verkehr von Richtung Emmerting kommend ist evtl. eine Aufhebung der Beschränkung sinnvoll. Derzeit besteht jedoch kein Handlungsbedarf eine Änderung der bestehenden Regelung zu treffen, da kein konkretes Baurecht (Bebauungsplan) existiert.

Beschlussfassung: 16 : 0

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben v. 31.08.2009**

Die 5. FNP-Änderung beabsichtigt, eine erhebliche Fläche für gewerbliche Nutzung vorzusehen. Insgesamt sollen 18,5 ha wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche in Gewerbegebietsflächen/Ausgleichsflächen umgewandelt werden. Zumindest die östliche Teilfläche hat keinen Zusammenhang zu bisheriger Bebauung und wird bisher bis auf eine kleine Waldfläche landwirtschaftlich genutzt. Östlich grenzt das Gebiet an die Wälder der Alzaue an, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung als Biotop haben. Im Regionalplan ist der östliche Teil des überplanten Gebietes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sieht der Regionalplan unter Ziel BI 3.1 vor, dass das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden soll, dass die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche erhalten werden soll und dass größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge vermieden werden sollen. Gemäß Ziel BI 1 sollen zudem landschaftsprägende Bestandteile, insbesondere naturnahe Strukturen wie abwechslungsreiche Waldränder erhalten werden.

Aus forstfachlicher Sicht beeinträchtigt eine bis an den Rand der Alz-Auwälder heranreichende gewerbliche Bebauung sowohl das Landschaftsbild im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet als auch die Biotopschutz-Funktion des Waldrandbereichs der angrenzenden Auwälder und widerspricht somit den Zielen sowohl des Regionalplans wie auch des Waldfunktionsplans.

Es sollten deshalb aus forstfachlicher Sicht zumindest die Grundstücke Fst-Nr. 885, 891, 893/2 und 945 aus der Planung herausgenommen werden.

Aufgrund des Grundsatzes im Landesentwicklungsprogramm, dass die für landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden, und vor dem Hintergrund einer täglichen Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Bayern von fast 40 ha pro Tag sollte auch aus landwirtschaftlicher Sicht das Gewerbegebiet in der geplanten Größe überdacht werden. Eine Verkleinerung des geplanten Gewerbegebietes wird angeregt.

Beschluß: Die Gemeinde Emmerting bemüht sich seit Jahren um zu bebauende gewerbliche Flächen; größtenteils ohne Erfolg.  
Die gewerbliche Struktur unserer Gemeinde ist daher sehr schwach ausgebildet; die Auspendlerquote unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist einer der höchsten im gesamten Landkreis Altötting; Arbeitsplätze können nur unzureichend und ortsgebunden geschaffen werden.

An der Ausweisung der Grundstücke Flst.Nr. 816/1, 818/1 und 870 als Gewerbegebiet im Rahmen der Umwidmung des Flächennutzungsplans wird festgehalten. Sollte für diese Flächen ein Bebauungsplan aufgestellt werden, kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit das Immissionsverhalten festlegen, bzw. die Immissionswerte bestimmen. Es können niedrige Werte festgelegt werden, um keine Beeinträchtigung für das angrenzende Wohngebiet zu haben, z.B. „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ (§ 4 Abs. 3, Ziff. 2 BauNVO).

Für die Grundstücke Flst. Nrn.: 885, 891 und 945 wird ebenfalls an der Ausweisung für eine gewerbliche Nutzung festgehalten. Eine Reduzierung ist für die mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeinde Emmerting nicht vertretbar.

Beschlussfassung: 10 : 6

#### **Wasserversorgung, Stellungnahme v. 18.08.2009**

Lt. Wassermeister Estermeier sind Wasseranschlussleitungen von mehreren hundert Metern zum Gewerbegebiet notwendig (je nach Bauumfang). Die benötigte Wassermenge kann bereitgestellt werden (Ausnahme: ein sehr wasserintensiver Großbetrieb).

Dies wird zur Kenntnis genommen.

#### **Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Schreiben v. 09.09.2009**

##### **Schmutzwasser:**

Laut Antragsunterlagen ist geplant, das anfallende Schmutzwasser über die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Burgkirchen zu entsorgen.

##### **Wasserversorgung:**

Der Wasserzulieferer, die Gemeinde Burgkirchen, ist zu dem Vorhaben vorab zu hören.

Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Beschluß: Die Gemeinde Burgkirchen wurde – ebenso wie Wassermeister Estermeier – am Verfahren beteiligt. Details zur Schmutzwasserentsorgung liegen nicht vor. Hier sind Gespräche mit der Gde. Burgkirchen zu führen.  
Die benötigte Wassermenge kann bereitgestellt werden (s. Stellungnahme Wassermeister).

Beschlussfassung: 16 : 0

#### **Altlasten und altlastenverdächtige Flächen**

Gemäß Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, für dessen Datenpflege die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, befinden sich im Umfeld des Änderungsbereiches nachfolgende Standorte:

ABuDIS-Nr.	Standortbezeichnung	Flur-Nr.	Gemarkung	Betreiber
17100017	Emmerting	863,863/2	Emmerting	Ehem. Farbwerke Hoechst, Werk Gendorf
17100033	Burgkirchen	854	Burgkirchen	Burgkirchen
17100872	Alzufer li, Fl-km 32,21	945	Emmerting	Privat/Schweiger
17101036	Schlammdeponie A Fa. InfraServ, Gendorf	854	Burgkirchen	InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG

Aus bodenschutzrechtlichen und bauleitplanerischen Vorsorgeprinzipien empfehlen wir die Eignung der Änderungsflächen die sich im Wirkungsbereich der o.g. Standorte befinden vor einer Umnutzung festzustellen. Eine Schadstoffbelastung der Änderungsflächen durch Emissionen der umliegenden Deponien sollte ausgeschlossen werden können. Für die erforderliche Gefährdungsabschätzung empfehlen wir die Beauftragung eines qualifizierten Sachverständigen.

Die Daten aus dem Altlastenkataster stammen z. T. aus der Ersterhebung und besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Daten sind im Einzelfall zu prüfen. Nicht vollständig erfasst wurden Altstandorte (=ehemalige Betriebe) und Betriebsflächen die aufgrund langjährigen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Bodenbelastungen aufweisen können. Weitergehende Informationen liegen evtl. beim Landratsamt Altötting vor.

Die Daten aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster enthalten schutzwürdige, personenbezogene Daten, und dürfen deshalb u. a. nicht allgemein zugänglich sein. Die übermittelten Informationen sind nur zweckgebunden, unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu nutzen.

#### Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Derzeit bietet der bestehende Alzdeich keinen HQ 100-Schutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Daraus ergibt sich für den nord-östlichen Teilbereich des vorgesehenen Flächennutzungsplanes kein ausreichender Hochwasserschutz. Erst mit der Umsetzung des Hochwasserschutzes Oberemmerting ist in diesem begrenzten Teilbereich ein entsprechender Hochwasserschutz gegeben.

Hinweis: Wie bereits in einer diesjährigen Gemeinderatssitzung durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein vorgestellt, wird derzeit eine Deichrückverlegung für Oberemmerting geplant. Die Planfeststellung wird voraussichtlich 2010 beantragt.

Beschluß: Im Zusammenhang mit der erforderlichen Gefährdungsabschätzung sind Angebote von qualifizierten Sachverständigen einzuholen und dem Bauausschuss bzw. Gemeinderat zur Auftragsvergabe vorzulegen.

Dass der bestehende Alzdeich derzeit keinen HQ100-Schutz bietet ist bekannt, jedoch ist von Seiten der Gemeinde Emmerting die Realisierung der Hochwasserschutzes Oberemmerting in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt geplant.

Beschlussfassung: 16 : 0

#### Landratsamt Altötting, Stellungnahmen der verschiedenen Bereiche vom 15.09.09

##### Stellungnahme des Sg. 52 – Hochbau

1. Die geplante Gebietsausweisung bindet nur in schwacher Weise an vorhandene Baustrukturen an. Es weist keinen räumlichen Bezug zum eigentlichen Gemeindekernbereich auf. Lediglich zum Industriegebiet im Bereich der Gemeinde Burgkirchen/Alz wird in gewisser Weise angeknüpft.

Im Westen liegen die vorhandenen Deponien. Südlich von Flst-Nrn. 818/1, 816/1 und 870

liegt zwar das Wohnbaugebiet Bruck, aufgrund der Nähe sind jedoch Konflikte immissionsrechtlicher Art zu erwarten.

2. Die fingerartige Ausweitung im Bereich der Teilfläche Flst-Nr. 885 dringt in den Naturraum der Alzauen ein. Aufgrund des ungünstigen Flurstückszuschnittes und der südwestlich gelegenen Hangkante dürfte eine vernünftige Erschließung schwierig zu realisieren sein. Deshalb sollte man auf die geplante Ausweisung dieser Teilfläche verzichten.

3. Östlich der GVStr. Emmerting – Bruck fällt das Gelände in den Teilbereichen Flst-Nrn. 794/0, 793 und 792 deutlich nach Osten hin ab (bis zu 5m). Bei den in Gewerbegebieten zu erwartenden langen Baukörpern oder eventuellen Lagerplätzen resultieren schon bei leichtem Hanggelände ganz erhebliche Höhenunterschiede. Um Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes entgegenzuwirken (unschöne und teure Stützmauern oder unnatürlich wirkende Böschungen, Aufschüttungen) sollte die Ausweisung dieses Bereiches noch einmal kritisch überdacht werden.

4. Die geplante Gewerbegebietsausweisung wird naturräumlich in Nord-Südrichtung durch eine Hangkante mit natürlichem Baumbestand getrennt (Flst-Nrn. 800/1, 876/0 und 882/0). Ab dieser Hangkante wird eine bandartige Entwicklung von Gewerbeflächen mit einer Länge von ca. 370 m möglich. Auf die geplante Ausweisung im Bereich von Flst-Nr. 789/0 sollte deshalb verzichtet werden.

**Beschluß:** Die Gemeinde Emmerting bemüht sich seit Jahren um zu bebauende gewerbliche Flächen; größtenteils ohne Erfolg. Die gewerbliche Struktur unserer Gemeinde ist daher sehr schwach ausgebildet; die Auspendlerquote unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist einer der höchsten im gesamten Landkreis Altötting; Arbeitsplätze können nur unzureichend und ortsgebunden geschaffen werden.

An der Ausweisung der Grundstücke Flst.Nr. 816/1, 818/1 und 870 als Gewerbegebiet im Rahmen der Umwidmung des Flächennutzungsplans wird festgehalten. Sollte für diese Flächen ein Bebauungsplan aufgestellt werden, kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit das Immissionsverhalten festlegen, bzw. die Immissionswerte bestimmen. Es können niedrige Werte festgelegt werden, um keine Beeinträchtigung für das angrenzende Wohngebiet zu haben, z.B. „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ (§ 4 Abs. 3, Ziff. 2 BauNVO).

Die „fingerartige Ausweisung“ kommt aufgrund der unmittelbar angrenzenden Ausgleichsfläche zustande. Ein Verzicht dieser Fläche wird nicht vorgenommen, da auch in diesem Bereich aufgrund der vorhandenen ebenen Fläche eine Erschließung durchaus machbar, d. h. realisierbar ist. Der Höhenunterschied zwischen der GVStr. Emmerting-Bruck und dem Gelände in den Bereichen Flst. Nrn. 794, 793 und 792 ist bekannt, jedoch können im Zuge der Bebauung dieser Flächen durch entsprechende bauliche Maßnahmen, Bepflanzungen usw. Beeinträchtigungen abgemildert werden.

Eine Beeinträchtigung der geplanten Gewerbeflächen durch die vorhandene Hangkante wird nicht gesehen; die vorgeschlagene Herausnahme im Bereich Flst. Nr. 789 erfolgt nicht.

Beschlussfassung: 10 : 6

**Stellungnahme des Sg. 52 – Tiefbau:**

Keine Äußerung

**Stellungnahme des Sg. 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:**

Unter Punkt 2.6 Schutzgebiet Landschaft/Landschaftsbild/Erholungsraum des Umweltberichtes heißt es, dass sich geplante gewerbliche Bebauung in das Gelände einpasst und durch die Einbindung des Gewerbegebietes in die vorhandene Umgebung keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungsraum zu erwarten sind.

Dazu ist aus der Sicht der Landschaftspflege folgendes anzumerken:

1.Im Flächennutzungsplan sind außer den Ausgleichsflächen keinerlei

Eingrünungsmaßnahmen zum Beispiel entlang der Gemeindeverbindungsstraße und entlang der Geltungsbereichsgrenze gemacht. Somit ist eine Einbeziehung des

Gewerbegebietes in die Landschaft nicht garantiert. Entsprechende Festsetzungen wären im Flächennutzungsplan nachzutragen.

2.Die Landschaft im Bereich Bruck ist landwirtschaftlich geprägt mit verschiedenen Naturräumen des Alztals, was diesem Gebiet sein charakteristisches Aussehen und seinen Erholungswert gibt. Dieses geplante, riesige Gewerbegebiet würde nicht nur Auswirkungen auf Landschaft, Landschaftsbild und Erholungsraum haben, sondern den Alztalcharakter zerstören. Eine Reduzierung des Gewerbegebietes auf eine erträgliche Größe wäre wünschenswert.

**Beschluß:** Die Gemeinde Emmerting bemüht sich seit Jahren um zu bebauende gewerbliche Flächen; größtenteils ohne Erfolg.

Die gewerbliche Struktur unserer Gemeinde ist daher sehr schwach ausgebildet; die Auspendlerquote unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist eine der höchsten im gesamten Landkreis Altötting; Arbeitsplätze können nur unzureichend und ortsgebunden geschaffen werden.

An der Ausweisung der Grundstücke Flst.Nr. 816/1, 818/1 und 870 als Gewerbegebiet im Rahmen der Umwidmung des Flächennutzungsplans wird festgehalten. Sollte für diese Flächen ein Bebauungsplan aufgestellt werden, kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit das Immissionsverhalten festlegen, bzw. die Immissionswerte bestimmen. Es können niedrige Werte festgelegt werden, um keine Beeinträchtigung für das angrenzende Wohngebiet zu haben, z.B. „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ (§ 4 Abs. 3, Ziff. 2 BauNVO).

Entsprechende Eingrünungsmaßnahmen werden in Absprache mit dem Sachgebiet 53 Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau im Flächennutzungsplan nachgetragen.

Beschlussfassung: 16 : 0

**Stellungnahme – Untere Naturschutzbehörde**

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind ca. 18,5 ha überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Ein Teil der Fläche liegt innerhalb des „Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets“ des Regionalplans der Region 18. Im Regionalplan sind die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete diejenigen Gebiete, in denen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung besonderes Gewicht zukommt. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern. Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen besonders geschützt werden. Wenn für Planungen verschiedene Standorte in Frage kommen, sollen grundsätzlich zunächst Möglichkeiten außerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Betracht gezogen werden.

Die großflächige Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Folgende Ziele sind im LEP enthalten:

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Nachverdichtung und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (Z). Es ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten (G). Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden (Z). Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (alle LEP B VI 1.1) Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt neben unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten der Fluss- und Seeuferbereiche auch für Bereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind. Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (alle LEP B VI 1.5).

**Einwendungen:**

Landschaftsteile, die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind oder sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen, sollen von einer Bebauung freigehalten werden. Der Naturraum Alztal ist gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ein Gebiet von herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Gem. Art 13f BayNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen und Auenbereiche als Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und so weiter zu entwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Das landesweit bedeutsame Alztal ist im ABSP als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes festgelegt. In diesem ist unter anderem eine Sanierung der Alz nach ökologischen Gesichtspunkten wie z. B eine Aufweitung des Profilquerschnitts der Alz enthalten. Der Auwald ist in Teilen der Flächennutzungsplanänderung nur 45m breit. Im vorhandenen Landschaftsplan der Gemeinde Emmerting aus dem Jahre 1989 ist als Ziel für den Alzauwald im Brucker Raum folgendes enthalten: Im Brucker Raum Auwaldstreifen verbreitern. Waldränder erhalten und aufbauen. Eine Bebauung und großflächige Versiegelung im Alztal bis auf 45 m an die Alz heran widerspricht diesen fachlichen Programmen und Plänen des Naturschutzes wie auch dem Bayerischen Naturschutzgesetz.

Die natürliche oder naturnahe Bodenvegetation in Talauen sowie autotypischen Strukturen sind zu erhalten, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen (Grundsatz des Art. 1a Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG). Bei einer Nichtdurchführung der Planung bestünde potenziell die Möglichkeit zu einer Renaturierung der Alz.

#### Rechtsgrundlagen

Art. 1a Abs. 2 Nr. 1,3,6 BayNatSchG

Art. 13 f BayNatSchG

§ 8a BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB

Die angrenzenden Auwaldflächen sind unter der Nummer 7842-73 als „Eschenwald und Ufersäume südlich Bruck“ und unter 7842-76 als „Alzauen südlich Oberseng“ biotopkartiert. Die Wälder und die vorgelagerten Offenlandflächen stellen insgesamt eine wichtige Biotopverbindung entlang der Alz dar. Für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel, aber auch für andere Tierarten stellt der Auwald und vor allem der Waldrand einen wichtigen Lebensraum dar. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist daher eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Landschaftsplanung hat gemäß Art. 3 ff BayNatSchG als Teil der Flächennutzungsplanung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen. In der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung sind keine Angaben enthalten, die den vorhandenen oder zukünftig geplanten Zustand von Natur und Landschaft beschreiben. Insbesondere sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt. Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann. In einem Landschaftsplan können beispielsweise auch Aufforstungs- oder Nichtaufforstungsgewanne ausgewiesen werden. In die Prüfung sind auch die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs mit einzubeziehen. Weiterhin sind die Entwicklung des Gebiets ohne die Planung sowie alternative Planungsmöglichkeiten darzustellen. Im Umweltbericht fehlt die Alternativenprüfung. Die Alternativenprüfung zeigt auf, wie die Umweltgesichtspunkte berücksichtigt wurden. Die Ausgleichsflächen müssen bereits in den Bauleitplänen dargestellt und mit festgesetzt werden. Die geplanten Ausgleichsflächen sind als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 au GB im Flächennutzungsplan darzustellen.

In einem Landschaftsplan wird die Entwicklung von Natur und Landschaft für 10-15 Jahre dargestellt. Der vorhandene Landschaftsplan der Gemeinde Emmerting ist mittlerweile 20 Jahre alt. Um bei der Bewertung der verschiedenen Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft einen Beitrag zur sachgerechten Lösung der Konflikte leisten zu können, ist eine Fortschreibung des Landschaftsplanes dringend erforderlich. Bei einer Fortschreibung des Landschaftsplanes ist ein Konzept mit Sicherung von Flächen im Offenland, die nicht aufgeforstet werden dürfen, auszuarbeiten.

Fazit: Aus naturschutzfachlicher Sicht müssen die geplanten Gewerbegebietsflächen unterschiedlich bewertet werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet für Gewerbeansiedlungen ist mit den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes kaum vereinbar. Eine Ausweisung von Gewerbegebieten ist aus naturschutzfachlicher Sicht nur außerhalb dieses Gebietes vorstellbar.

- Beschluß:
1. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet Bruck erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung.
  2. In der vorgelegten F-Plan-Änderung sind keine Angaben enthalten, die den vorhandenen oder zukünftig geplanten Zustand von Natur und Landschaft beschreiben. Insbesondere sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt. Dies ist jeweils nachzuholen.
  3. Die im Umweltbericht fehlende Alternativenprüfung wird erstellt und im Umweltbericht ergänzt.
  4. Der vorhandene Landschaftsplan der Gemeinde Emmerting wird fortgeschrieben. Ein Landschaftsarchitekt (H. Löschner) wird eingeschaltet. Ein entsprechendes Angebot von H. Löschner für die vorgenannten Punkte 2 - 4 ist einzuholen und dem Bauausschuss/Gemeinderat vorzulegen.

Beschlussfassung: 16 : 0

#### **Stellungnahme Sg 51 Umwelttechnik – Immissionsschutz**

##### Sachverhalt:

Das Vorhaben ist zweigeteilt und liegt östlich des Industrieparkes Gendorf. Das umliegende Gebiet ist teils von Einzelhäusern und von Kleinsiedlungen durchsetzt. Durch den Industriepark ist bereits eine Vorbelastung gegeben, die bezüglich der schützenswerten Objekte unterschiedlich ist. Die Wertigkeit des Schutzes ist durch das Bauamt zu bestimmen.

##### Beurteilung:

In den geplanten Gewerbegebieten sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wohl als unerheblich einzustufen. Für die vorhandene Nachbarschaft ist dies insbesondere nachts eher nicht der Fall. Für Bebauungspläne sind schalltechnische Gutachten erforderlich, die die zu erwartende Vorbelastung von allen relevanten Betrieben und Einrichtungen beinhaltet und daraus im Zusammenhang der Schutzwürdigkeit der Wohnbereiche zulässige flächenbezogene immissionswirksame Schalleistungspegel ermittelt. Zu berücksichtigen sind dabei die Erweiterungspläne des Werkes Gendorf. Das Vorhaben ist grundsätzlich geeignet. Einschränkungen, insbesondere für einen nächtlichen Betrieb sind zu erwarten.

Beschluß: Das schalltechnische Gutachten wird – soweit noch erforderlich - im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet in Auftrag gegeben. Derzeit besteht hierfür kein Handlungsbedarf.

Beschlussfassung: 16 : 0

**Stellungnahme Abteilung 7 – Gesundheitsamt**

Keine Äußerung

**Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 11.09.2009**

Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 1 BauBG zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Emmerting beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung ein ca. 13 ha großes Gewerbegebiet auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich im äußersten Süden des Gemeindegebietes, nördlich des Ortsteiles Bruck, an der Grenze zur Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz. Damit sollen mittel- und langfristige Flächen für eine ausreichende gewerbliche Ansiedlung für die weitere Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Emmerting geschaffen werden.

Nach unseren Unterlagen sind in Emmerting zahlreiche unbebaute Grundstücke in den im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen vorhanden (z. B. Flurnummern 36, 38, 40/6, 97, 98, 23, 28/1, 28/4, 32/10, 99/1, 42, 49/1, 11/2, 12, 17/1, 14/4 jeweils Gemarkung Emmerting). Bei der Neuausweisung von Bauflächen sind die Ziele A I 2.4 sowie B VI 1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) einschlägig (vgl. auch Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 1 G). Hiernach sollen der Flächen- und Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen reduziert und zur Verringerung des Flächenverbrauchs vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Aus dem Ziel ergibt sich die Anforderung, dass der Flächenbedarf konkret und nachvollziehbar nachzuweisen ist. Dem Flächenbedarf für die beabsichtigte Ausweisung sind die in der Gemeinde noch vorhandenen Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete gegenüberzustellen. Soweit die beabsichtigte Entwicklung nicht oder nicht in vollem Umfang auf den innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete noch nicht ausgeschöpften Flächenreserven stattfinden soll, ist dies nachvollziehbar zu begründen (vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde vom 15.10.2003 zur Gesamtfortschreibung des LEP sowie des Flächenverbrauchs Az IIB 6/5-8126-003/00).

Zudem erscheint die geplante Fläche insgesamt als zu groß und entspricht keiner organischen Siedlungsentwicklung. Gemäß den Zielen B VI 1.3 LEP und B II 3.2 RP 18 soll in allen Gemeinden in der Regel jedoch eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden. In Anbetracht der Größe der Gemeinde (4.074 Einwohner, Stand 31.12.2008), ohne zentralörtliche Einstufung geht das geplante Vorhaben, über eine organische Siedlungsentwicklung hinaus. Eine Umsetzung der Planung käme einer überorganischen Siedlungsentwicklung gleich, die nur in zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten sowie in geeigneten Gemeinden im Bereich von Entwicklungsachsen zulässig ist. Großflächige Gewerbegebiete sollen in der Regel nur in geeigneten zentralen Orten mit guter überregionaler Verkehrsanbindung ausgewiesen werden (vgl. LEP B VI 2.4 Z). Das Plangebiet befindet sich im äußersten Süden des Gemeindegebietes, nördlich des Ortsteils Bruck, liegt aber in keinerlei Zuordnung zum Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde Emmerting. Gemäß LEP B VI 1.1 Z soll die Zersiedlung der Landschaft verhindert werden (vgl. auch RP 18 B II 3.1 Z). Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Die Siedlungsentwicklung soll sich auf die Hauptsiedlungsbereiche konzentrieren (vgl. RP 18 B II 3.2Z). Bei dem im Flächennutzungsplan als Wohn- bzw. Mischgebiet ausgewiesenen Ortsteil Bruck handelt es sich um keinen Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde. Er ist insgesamt nicht für eine größere Siedlungsentwicklung geeignet, da es sich hierbei nicht um

eine Siedlungseinheit von ausreichend städtebaulichem Gewicht handelt. Mit einer Gesamtgröße von unter 2 ha, stellt der Ortsteil Bruck für die Anbindung eines 13 ha großen Gewerbegebiets, keine geeignete Siedlungseinheit im Sinne des Ziels B VI 1.1 LEP dar. Das geplante Gewerbegebiet liegt zwar in unmittelbare Nachbarschaft zu entsprechenden gewerblichen Ausweisungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz. Auch stellt die Gemeindegrenze an sich keine trennende Zäsur dar, die eine Anbindung unterbindet. Allerdings ist das Industriegebiet der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz bis zur Gemeindegrenze noch nicht bebaut. Vielmehr befindet sich das Plangebiet in einer Entfernung von ca. 600m zum nächsten bebauten Bereich. Es sind demnach noch zahlreiche unbebaute Grundstücke vorhanden (Flst.Nr. 772, 854 Gemarkung Burgkirchen a.d. Alz). Da eine Anbindung eine enge bauliche und funktionale Verbindung von Flächen voraussetzt, wäre eine solche allenfalls nur im direkten Anschluss an den bereits bebauten Bereich gegeben.

Das geplante Vorhaben entspricht somit nicht dem Anbindungsgebot des Ziels B VI 1.1 LEP.

Grundsätzlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich das geplante Gebiet teilweise in einem im RP 18 ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet (vgl. RP 18 B I3.1 Z). Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden.

Des Weiteren liegt es zum Teil in einem im RP 18 ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (vgl. RP 18 B IV 5.3 Z). Die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1: 100 000, die Bestandteil des Regionalplans ist. Die Überschwemmungsgebiete haben in der Darstellung der Karte lediglich hinweisenden Charakter. Der genaue Grenzverlauf ist in jedem Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu prüfen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass das geplante Gewerbegebiet gegen die Ziele B VI 1.1 und 1.3 LEP sowie BII 3.1 und 3.2 RP 18 verstößt. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emmerting entspricht somit nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

### **Stellungnahme der Gemeinde Emmerting:**

Es ist richtig, dass in Emmerting noch mehrere unbebaute Grundstücke im Flächennutzungsplan vorhanden sind, die einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden können. Das Hauptproblem für eine gewerbliche Ansiedlung liegt jedoch seit mehreren Jahren darin, dass die Grundstückseigentümer nicht bereit sind, Flächen für eine gewerbliche Ansiedlung zu veräußern, bzw. es sich teilweise um Hinterliegergrundstücke handelt, die aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft von unmittelbar zu erschließenden Flächen nicht erschlossen werden können.

Nachdem sich der weitaus größte Teil der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbeflächen entlang der Staatsstraße 2108 befindet, will die Gemeinde diese Flächen nicht herausnehmen und auch nicht umwidmen, da bei einer Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet oder als Dorfgebiet aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden müssten.

Dieser Bereich eignet sich ausschließlich als Gewerbefläche.

Der Vollständigkeitshalber sei noch darauf hingewiesen, dass die Grundstücke Flst-Nr. 32/10, 99/1 und 14/4 bereits einer gewerblichen Nutzung zugeführt wurden und es sich bei Flst.-Nr. 38 um die Staatsstraße 2108 handelt.

Seit Jahren bemüht sich die Gemeinde um eine zentralörtliche Einstufung als „Kleinzentrum“; Hinderungsgrund trotz guter Infrastruktur was bisher immer der Nachweis ausreichender Arbeitsplätze vor Ort. Emmerting hat eine der höchsten Auspendlerquoten im gesamten Landkreis Altötting. Um diesem Umstand zumindest mittel- und langfristig entgegenzuwirken, erfolgt die Sicherung von Gewerbeflächen jetzt im Bauleitplan – Flächennutzungsplan - .

Anzumerken ist, dass die auszuweisende, bzw. umzuwidmende Fläche nicht, wie im Regionalplan Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ dargestellt, im Überschwemmungsgebiet (siehe Lageplan 1:2500 des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom August 2006 bzw. 10.01.2007 Fluss-km 10.900 bis 13.900 Plan Nr. 5) liegt.

Wir weisen auch darauf hin, dass aufgrund der starken Expansion der Stadt Burghausen, im Umland vermehrt Ersatz-, bzw. Aufforstungsflächen gesucht werden. Durch den Kauf solcher Flächen wird die Handlungsfähigkeit und Bewegungsfähigkeit der Gemeinde Emmerting immer stärker eingeengt

Wir sind schon deshalb gehalten, uns mittel- und langfristig diese Flächen für unsere weitere Entwicklung zu sichern, damit wir in Zukunft in der planerischen Gestaltung noch entsprechenden Spielraum haben.

**Beschluß:** Die Gemeinde Emmerting anerkennt grundsätzlich die Ziele und Grundsätze einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung des LEP und die fachlichen Festlegungen Siedlungswesen, Natur- und Landschaftsschutz, sowie Wasserwirtschaft im Regionalplan.

Wir sind jedoch aus den vorgenannten Gründen gezwungen, jetzt zu handeln, damit zumindest mittel- und längerfristig Flächen für eine ausreichende gewerbliche Ansiedlung bereitgestellt werden, bzw. zur Verfügung stehen.

Für die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Emmerting, insbesondere für die Schaffung, Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelstädtischen Struktur, bedarf es der Ausweisung.

Der Ausweisung des Gewerbegebietes in Bruck liegt grundsätzlich ein Vorschlag des Werkes Gendorf zugrunde, wonach diese in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Standortes Gewerbeflächen benötigen und eine Erweiterung Richtung Emmerting eine sinnvolle und vorstellbare Variante darstellt.

Beschlussfassung: 16 : 0

#### **Stellungnahme Fa. transpower, Schreiben vom 21.08.2009**

Wie Sie aus unserem beiliegenden Lageplan M 1:5000 ersehen können, werden die zur Ausweisung von Gewerbegebieten vorgesehenen Flächen im OT Bruck von unserer 220-kV-Freileitung Pirach – Tann, Ltg. Nr. B 69 überspannt. Die eingetragene Leitungstrasse

mit Leitungsschutzzone (40,00m beiderseits der Leitungssachse), die Maststandorte und die Leitungsbezeichnung mit Eigentümervermerk bitten wir in den Flächennutzungsplan (5. Änderung) einzuarbeiten.

Bei der weiteren Bauleitplanung bitten wir, folgende Hinweise zu beachten und in die textlichen Festsetzungen und in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan soweit erforderlich einzuarbeiten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass im Zuge der Genehmigungsverfahren alle Bauvorhaben (Gebäude, Straßen, Beleuchtungsanlagen, Fahnenmaste etc.) innerhalb der Leitungsschutzzone (40,00 m beiderseits der Leitungssachse) unserer 220-kV-Freileitung zu einer endgültigen Stellungnahme vorzulegen sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in einem seitlichen Abstand von **26,00m** beiderseits der Leitungssachse entlang der 220-kV-Freileitung aufgrund der Abstände zwischen den Leiterseilen und dem vorhandenen Gelände und den hieraus resultierenden elektrischen und magnetischen Feldern auf den Grundstücken **keine** Errichtung von gewerblichen Betriebs- bzw. Wohngebäuden möglich ist.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher Ausleger) unserer 220-kV-Freileitung Eisbrocken und Schneematschklumpen abfallen. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann seitens der transpower stromübertragungs gmbh keine Haftung übernommen werden.

Die Mastschutzbereiche (25,00m im Radius um den Mastmittelpunkt) der Maste Nr. 15 und 16 unserer Höchstspannungsleitung sind von einer Bebauung freizuhalten.

Innerhalb der Leitungsschutzzone dürfen nur Gehölze mit niedrigen Wuchseigenschaften gepflanzt werden. Die Auswahl der Pflanzen sollte mit uns abgestimmt werden.

Grundsätzlich haben wir innerhalb der Leitungsschutzzone gegen Einzäunungen von Grundstücken keine Einwände. Sofern der Zaun aus elektrisch leitendem Material besteht, ist dieser (einschl. Zaunpfosten) zu erden.

Geländeniveauveränderungen innerhalb der Leitungsschutzzone sind mit der transpower stromübertragungs gmbh, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen, abzustimmen.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse / zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

**Beschluß:** Die eingetragene Leitungstrasse mit Leitungsschutzzone (40,00m beiderseits der Leitungssachse), die Maststandorte und die Leitungsbezeichnung mit Eigentümervermerk werden in den Flächennutzungsplan (5. Änderung) eingearbeitet.

Wie vorgeschlagen, werden die o. g. Hinweise beachtet und in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan soweit erforderlich eingearbeitet.

Beschlussfassung: 16 : 0

**Stellungnahme E.ON Bayern AG, Regensburg, Schreiben vom 27.08.2009**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wie Sie der beigefügten Plankopie entnehmen können, wird der Geltungsbereich von einem 20-kV-Kabel benützt.

Die Kabeltrassen der 20-kV-Kabel sind von jeglicher Bebauung sowie von Baumpflanzungen freizuhalten.

**Ausgleichsflächen**

Wie dem Flächennutzungsplan zu entnehmen ist, soll im Bereich unserer 20-kV-Freileitung eine Ausgleichsfläche angelegt werden.

Maßgeblich ist der Verlauf der Leitung in der Natur.

Hinweisen möchten wir Sie, dass bei Pflanzungen im Bereich von Freileitungen aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume oder Sträucher gepflanzt werden dürfen. Nach DIN VDE 0210 darf der Abstand zwischen den Leiterseilen von 20-kV-Freileitungen und Bäumen 2,50m nicht unterschreiten. Dieser Mindestabstand muss auch bei größtem Durchhang und bei Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein. Die Bepflanzung muss von Zeit zu Zeit gekürzt werden.

Beschluß: Beim Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan sind die Bedenken/Anregungen der e-on Bayern mit aufzunehmen.

Beschlussfassung: 16 : 0

**7. Verschiedenes****7.1 Kraftwerksprojekt der Fa. OMV in 84533 Haiming, Unteres Soldatenmais 4, Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.09.2009**

Die Reg. von Obb. hat mit Schreiben vom 25.09.2009 im Zusammenhang mit dem Kraftwerksprojekt der Fa. OMV in 84533 Haiming, Unteres Soldatenmais 4, Unterlagen an die Gemeinde Emmerting gesandt. Diese liegen bei GL Schmidhammer zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig hat die Gemeinde Emmerting die Möglichkeit bis 12.11.2009 eine Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Kraftwerksprojekt abzugeben.

Das Bauvorhaben besteht aus zwei identischen Blöcken (mit Erdgas betriebene Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils max. 730 MW) und einem Hilfskessel zum An- und Abfahren.

Bgm. Maier verweist auf die Beratung dieses Punktes in der letzten Bauausschußsitzung, bei der sich dieser dafür aussprach, in einer Stellungnahme darauf hin zuweisen, dass dieses Bauvorhaben ausschließlich für die Eigenversorgung (OMV, Borealis, Wacker, usw.) gedacht war und nun die Eigenversorgung auf 30% minimiert wurde. Da die restliche Wärmeleistung ausschließlich kommerziellen Gründen dient wurde die Meinung vertreten, dass hier der Profit über die schützenswerten Naturgüter gestellt wurde.

Bgm. Maier führt weiter aus, dass der Bau eines Gaskraftwerkes zum Nutzen der heimischen Industrie grundsätzlich positiv zu bewerten sei, jedoch einer Errichtung in dieser Größenordnung und mit den entsprechenden kommerziellen Hintergedanken aus

gemeindlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann. Vertretbar wäre eine Halbierung, d.h., der Bau eines Blocks für die Versorgung der heimischen Wirtschaft.

GR Maier äußert seine Verärgerung über die Vorgangsweise der Antragsteller in dieser Angelegenheit. Er vertritt die Meinung, dass die Bevölkerung schlichtweg belogen wurde, da die Aussage, Bau eines Gaskraftwerkes für die Versorgung der heimischen Industriebetriebe nicht der Tatsache entspricht und für die eigentliche Bestimmung (Ersatz für Ohu/Isar 1 ) die Karten nicht offen auf den Tisch gelegt wurden.

GR Radecker sieht im Kraftwerksprojekt der OMV eine Zeichensetzung der Industrie, dass der Standort Burghausen gesichert wird. Allerdings ist er auch der Meinung, dass die Informationspolitik sehr mangelhaft war.

Bgm. Maier führt folgende Abstimmungen herbei:

Zustimmung zum Kraftwerksprojekt der Firma OMV, Burghausen, wie beantragt.

Abstimmungsergebnis: 3 : 13

Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme, in der grundsätzlich keine Einwände zum beantragten Projekt geäußert werden, jedoch ein Zusatz angefügt wird, in dem die mangelhafte Information über den tatsächlichen Verwendungszweck mit Nachdruck kritisiert wird .

Abstimmungsergebnis: 7 : 9

Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme, in der die Halbierung (lediglich ein Block) des Kraftwerkprojekts gefordert und die gewonnene Feuerungswärmeleistung der heimischen Wirtschaft zur Sicherung ihrer Standorte zur Verfügung gestellt wird. Ein Zusatz, in dem Kritik an der mangelnden Information geäußert wird, ist ebenfalls anzufügen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 5

## **7.2 Versetzen des Ortsschildes Bruck an den Einmündungsbereich Obere Dorfstraße/Brucker Straße**

Bgm. Maier verliest ein Schreiben der Anwohner Brucker Str. 31/32 (Breuer Brigitte, Langgartner Leo und Gerhard Benske) vom 12.10.2009 wie folgt:

„hiermit möchten wir Sie bitten, das beim Anwesen Suckow befindliche Ortschild innerhalb der Brucker Straße so zu versetzen, dass diese als ganzes als Ortsstraße zu erkennen und zu befahren ist, damit die Raserei mancher Autofahrer unterbunden wird. Ist es möglich, die „Ringstraße“ Brucker Straße mit einer einheitlichen Geschwindigkeitsbegrenzung zu versehen ? Damit jeder Verkehrsteilnehmer sehen kann, dass er sich in einem Orts – Wohngebiet befindet.  
Unser Vorschlag wäre: Das bei Fam. Suckow stehende Ortsschild entfernen und am Beginn der „oberen“ Brucker Straße zu platzieren.“

Bgm. Maier berichtet hierzu, dass der Antrag auf Versetzen des Ortsschildes Bruck zum Einmündungsbereich Obere Dorfstraße/ Brucker Straße anlässlich eines Ortstermins Herrn Polizeihauptkommissar Konrad Reischer von der Polizeiinspektion (PI) Altötting zur Beurteilung und Stellungnahme vorgelegt wurde.

Laut Stellungnahme bzw. Beurteilung durch die PI Altötting ist ein Versetzen des Ortsschildes Bruck vom Anwesen Suckow zum Einmündungsbereich Obere Dorfstraße/Brucker Straße **nicht** möglich, da es sich bei dem beschriebenen Teilstück der Brucker Straße um keine zusammenhängende Bebauung handelt, sondern lediglich in größeren Abständen einzelne Häuser vorhanden sind.

Nach den Richtlinien der Straßenverkehrsordnung (StVO) darf eine frei befahrbare Strecke mit geringer Bebauung nicht durch Versetzen eines Ortsschildes in eine geschlossene Ortslage (50km/h) geändert werden.

Bgm. Maier stellt abschließend fest, dass an die Anlieger eine entsprechende Mitteilung ergeht.

Zur Kenntnisnahme.

### **7.3 Wespenberater für das Gemeindegebiet Emmerting**

Bgm. Maier teilt mit, dass sich Herr Uwe Vollmerhausen bereit erklärt hat die Tätigkeit als Wespenberater zu übernehmen und ab sofort neben Frau Strauss-Barthel für dieses Amt zur Verfügung steht. Dem Landratsamt Altötting wurde die Neubesetzung mitgeteilt.

Zur Kenntnisnahme.

### **7.4 Kulturpreis des Landkreises Altötting**

Bgm. Maier verweist auf die GR Sitzung vom 08.09.2009 in der man sich dafür aussprach, die Musikkapelle Emmerting dem Landkreis für die Verleihung des Kulturpreises vorzuschlagen. Die vom Leiter der Musikkapelle angeforderte detaillierte Begründung liegt zwischenzeitlich vor und wird von Bgm. Maier vollinhaltlich verlesen.

Beschluß: Die Gemeinde Emmerting wird dem Landkreis Altötting für die Verleihung des Kulturpreises 2010 die Musikkapelle Emmerting vorschlagen. Die vom Leiter der Musikkapelle, Herrn Wolfgang Maier jun., vorgelegte aussagekräftige Begründung zum Vorschlag wird entsprechend an den Landkreis weitergeleitet.

Beschlussfassung: 16 : 0

### **7.5 Kläranlage Emmerting-Mehring; „Tag der offenen Tür“ am 31.10.2009**

Bgm. Maier gibt die Einladung zum „Tag der offenen Tür“ am 31.10.2009 von 9.00 – 14.00 Uhr in der Kläranlage Emmerting-Mehring bekannt.

Zur Kenntnisnahme.

## 7.6 Fahrt des Gemeinderates nach Grünbach am Schneeberg

Bgm. Maier bedankt sich bei GR Fellner für die sehr gute Organisation des Ausflugs nach Grünbach am Schneeberg.

Zur Kenntnisnahme.

## 8. Wünsche und Anträge

### 8.1 Antrag Agenda 21 soziales Leben zur Beschaffung eines Spielgerätes für den Kinderspielplatz Salzmanstr./Forststraße und Kostenbeteiligung durch die Gemeinde

GR Dr. Lößel trägt folgenden Antrag vor:

„in der letzten Arbeitssitzung der Agenda 21 solziales Leben wurde einstimmig beschlossen, sich an der Beschaffung und Aufstellung eines Spielgerätes für den Kinderspielplatz Salzmanstr./Forststraße mit 50% zu beteiligen.

Es handelt sich im einzelnen um ein kombiniertes Klettergerüst mit Kletterwand. Bestellnummer EM K2 6010-DON/KF/P<1.

Die Ausführung soll Douglasie kernfrei sein, weil wesentlich haltbarer als Fichte. Die Beschaffungskosten belaufen sich auf 1.408,- € +267,52 € MWST plus die Installationskosten (werden von Gemeinde zusammengestellt).

Dies bedeutet eine deutliche Aufwertung des Kinderspielplatzes und sollte deshalb auch von der Gemeinde entsprechende Unterstützung finden. Deshalb bitten wir die Gemeinde ebenfalls 50% der anfallenden Kosten zu übernehmen und diese in den Haushaltsplan für 2010 einzustellen, da die Maßnahme erst im Jahr 2010 (Anfang 2. Quartal 2010) realisiert werden sollte. Wir von der Agenda 21 soziales Leben bedanken uns jetzt schon sehr herzlich für die Unterstützung.“

Bgm. Maier teilt mit, dass lt. BT Kattner-Ertl für die Montage komplett incl. aller Nebenarbeiten Kosten in Höhe von 1.347,- € anfallen, so dass insgesamt ein für die Anschaffung und Errichtung des Spielgerätes Kosten in Höhe von 2.947,85 € brutto entstehen.

Beschluß: Mit der Anschaffung/Aufstellung des Spielgerätes „Kletterspaß Piz Kids“ Kosten brutto 2.947,85 € für den Kinderspielplatz an der Fadingerstraße besteht Einverständnis. Der Agenda Arbeitskreis „soziales Leben“ wird sich an diesen Kosten mit 1.200,- € beteiligen. Die Restkosten trägt die Gemeinde Emmerting (Berücksichtigung im Haushalt 2010).

Beschlussfassung: 16 : 0

### 8.2 WEKA –Broschüre

GR Radecker kritisierte die Vorgangsweise in Bezug auf die Herausgabe der WEKA-Broschüre, bzw. bemängelte die fehlende Absprache mit dem Gewerbeverband.

Allgemein wird festgestellt, dass der Auftrag an den WEKA-Verlag bereits im August des vergangenen Jahres (Beschluß GR 08.07.2008 ) erteilt wurde und zu diesem Zeitpunkt die Gründung eines Gewerbeverbandes noch nicht zur Debatte stand.

Zur Kenntnisnahme.

### **8.3 Schulweghelfer**

GRin Kriegl bedankt sich bei allen Gemeinderäten, die sich an der sehr erfolgreichen Aktion beteiligt haben. Zwischenzeitlich haben sich Schüler der 8. und 9. Klassen zum Schulweghelfer ausbilden lassen und das erzielte Ergebnis (Prüfung usw.) kann sich sehen lassen. Sie schlägt vor, den Schülern eine Anerkennung zukommen zu lassen und denkt hierbei daran, den Jugendlichen einen Erste Hilfe Kurs (fällt bei Schülern in diesem Alter sowieso bald an) zu sponsern. Sie hat bereits entsprechende Informationen eingeholt und nennt Kosten in Höhe von 35,-- bis 40,-- €/pro Schüler. Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich um 17 Schüler.

Beschluß: Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, den Schülern, die die Ausbildung zum Schulweghelfer absolviert haben und den Schülerlotsendienst auch weiterhin ausführen, im Frühjahr 2010 einen Erste Hilfe Kurs zu bezahlen ( ca. 17 Schüler 35,-- bis 40,-- € pro Schüler). Die Kosten sollten im Haushalt 2010 berücksichtigt werden.

Beschlussfassung: 16 : 0

### **8.4 Winterdienst 2009/2010**

2. Bgm. Kammergruber verweist auf seine Anfrage in der letzten Bauausschußsitzung und erkundigt sich nach dem Stand in dieser Angelegenheit.  
Da evtl. noch fehlende Teile (Pflug) besorgt werden müssen, sollte die Angelegenheit vorangetrieben werden.

GR Kastenhuber wird sich mit Herrn Antersberger und Herrn Ribesmeier Eduard in Verbindung setzen.

Zur Kenntnisnahme.

### **8.5 Vorlage 5-Jahres Plan SV DJK Emmerting**

GR Sandhöfner teilt mit, dass der DJK einen neuen 5-Jahres-Plan erstellt hat und bittet darum, diesen im Protokoll als Anhang mit aufzunehmen.

Der 5-Jahres-Plan wird als Anhang dem Protokoll der heutigen Sitzung beigefügt und jedem Gemeinderat zugesandt.

Zur Kenntnisnahme.

**8.6 Protokolle Gemeinderat/Bauausschuß**

GR Maier ist der Ansicht, dass die gemeindlichen Protokolle einheitlich in der Ausführung sein sollten (z.B. Bauausschußprotokoll kein Wappen auf Deckblatt).

Bgm. Maier sagt Erledigung zu.

**8.7 Wilde Ablagerungen von Grüngut und Unrat/Bushaltestelle bei Bonauer.**

GR Maier berichtet von wilden Ablagerungen z.B. im Bereich oberhalb des Sportplatzes und bittet darum in der Presse die Angelegenheit entsprechend aufzugreifen.

GR Fellner fügt an, dass diese Grüngutablagerungen in einigen Bereichen (Kinderspielplatz, unbebaute Grundstücke usw.) von Emmerting vorgenommen werden.

Des weiteren teilt GR Maier er mit, dass die Bushaltestelle im Bereich Bonauer ständig zugeparkt ist.

Bgm. Maier sagt zu, entsprechende Schritte einzuleiten.

Ende des öffentlichen Teils.

# Fünfjahresplanung des SV DJK Emmerting

Stand: 06. Oktober 2009

## 2010

### 1. Alternative und erneuerbare Energieversorgung:

Solaranlage für Warmwasser und Heizung, Angebotsmöglichkeiten werden derzeit noch erarbeitet. Konzept steht voraussichtlich Anfang November.

Fenster und Vollwärmeschutz Sportheim

## 2011

### 2. Renovierung der Decke im Gymnastikraum:

Neue Beleuchtungskörper im Gymnastiksaal mit abgehängter Decke, integrierten Lautsprechern u. zusätzliche Wärmedämmung. Musikanlage

### 3. Verschiedene Betonabplatzungen (Flutlichtsockel)

### 4. Sanitärausrüstungen

## 2012

### 5. Erweiterung der bestehenden Umkleidekabinen:

Durch einen Umbau und Anbau im Kellerbereich können neue und größere Umkleidekabinen geschaffen werden. Es wäre möglich dafür den Terrassenbereich zu unterminieren und das Loch zwischen Terrasse und Neubau zu schließen. Dadurch würde auch für die Sportgaststätte eine schöne Terrasse entstehen.

## 2013

### Feierlichkeiten zum 50-jährigen Bestehen des SV DJK Emmerting:

Zu diesem Zeitpunkt könnten alle baulichen Maßnahmen beendet sein, so dass einem schönen Fest nichts mehr im Wege steht.

## 2014

### 6. Entschuldung des SV DJK Emmerting: (Zahlen noch nicht aktuell)

Die Darlehn betragen eine Summe von zur Zeit ..... € und belasten den Verein jährlich mit ca. 3.500,- € . Eine Entschuldung würde es dem Verein ermöglichen, ohne eine weitere Anhebung der Mitgliedsbeiträge, wieder positive Zahlen zu schreiben. Die Mindereinnahmen betragen

2007 1.889,17 € bei einem Kapitalbestand von 27.991,49 €

2008 ..... € bei einem Kapitalbestand von ..... €

2009 ..... € bei einem Kapitalbestand von ..... €

## 2015

### 7. Erneuerungen der Heizung